

Bericht

**über die Maßnahmen des
Gleichbehandlungsprogramms**

der Stadtwerke Kiel AG

Berichtszeitraum

01.01.2024 – 31.12.2024

Präambel

Mit diesem Bericht kommt die Stadtwerke Kiel AG ihrer Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG nach.

Der Bericht betrifft die Zeit vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 und befasst sich mit den Maßnahmen des vorliegenden Gleichbehandlungsprogramms zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts.

Einbezogen sind die Stadtwerke Kiel AG sowie die SWKiel Netz GmbH.

Der Bericht wird vorgelegt von Mathias Häfner, dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Stadtwerke Kiel AG.

Kontaktdaten:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte
der Stadtwerke Kiel AG
Mathias Häfner
c/o MVV-Netze GmbH
Luisenring 49
68159 Mannheim

Telefon: 0621/ 290-3611
Telefax: 0621/ 290-2833
E-Mail: mathias.haefner@mvv-netze.de

Der Bericht ist veröffentlicht auf der Homepage der Stadtwerke Kiel AG (www.stadtwerke-kiel.de) sowie der Homepage der SWKiel Netz GmbH (www.swkiel-netz.de).

Teil A:**Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Kiel AG**

Die in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Aufbauorganisation des Unternehmens bildet die Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Daher wird nachfolgend zunächst auf im Berichtszeitraum gegebenenfalls eingetretene, für die diskriminierungsfreie Ausübung des Netzgeschäfts relevante Änderungen der Unternehmensorganisation eingegangen.

Wesentliche Änderungen in der Aufbauorganisation des Unternehmens im Hinblick auf die Entflechtungsanforderungen

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Modifikationen hinsichtlich des Geltungsbereichs des Gleichbehandlungsprogramms infolge der vorstehend beschriebenen Änderungen der Aufbauorganisation

Es haben keine Veränderungen im Berichtszeitraum stattgefunden.

Teil B:

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Das Gleichbehandlungsprogramm enthält die Maßnahmen der Stadtwerke Kiel AG zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts. Im Rahmen dieses Berichts stellt die Stadtwerke Kiel AG dar, wie diese Maßnahmen während des Berichtszeitraumes im Unternehmen vermittelt und gegebenenfalls im Einzelnen weiter ausgestaltet worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

1. Gleichbehandlungsprogramm

Art und Weise der Festlegung des Gleichbehandlungsprogramms für die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Das Gleichbehandlungsprogramm wurde in Form einer Betriebsvereinbarung verbindlich für alle Mitarbeiter der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH festgelegt.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber den Mitarbeitenden der Stadtwerke Kiel AG und der SWKiel Netz GmbH

Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet veröffentlicht. Über eine schriftliche Mitteilung wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die neue Betriebsvereinbarung „Gleichbehandlungsprogramm“ informiert. Zusätzlich wurde den Mitarbeitenden des Netzbereichs das Gleichbehandlungsprogramm persönlich ausgehändigt. Den Mitarbeitenden steht im Intranet zusätzliches Informationsmaterial zum Thema Entflechtung zur Verfügung.

Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der zuständigen Regulierungsbehörde

Die Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogramms erfolgte an die

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 604
Postfach 8001
53105 Bonn

Eventuelle Änderungen des Gleichbehandlungsprogramms im Berichtszeitraum

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

2. Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Benennung bzw. Änderung der für die Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms zuständigen Person

Eine Veränderung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und den mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Mitarbeitenden haben die Möglichkeit, über die im Gleichbehandlungsprogramm angegebenen Kommunikationswege mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten zu kommunizieren.

Kommunikation zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und der Unternehmensleitung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte besitzt ein direktes Vortragsrecht bei der Unternehmensleitung. Dieses Recht ist im Gleichbehandlungsprogramm fixiert.

II. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Nach § 7a Abs. 6 EnWG haben Verteilnetzbetreiber, die Teil eines vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens sind, in ihrem Kommunikationsverhalten und ihrer Markenpolitik zu gewährleisten, dass eine Verwechslung zwischen Verteilernetzbetreiber und den Vertriebsaktivitäten des vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmens ausgeschlossen ist.

Aus Sicht des Gleichbehandlungsbeauftragten ist bereits seit mehreren Jahren die Abgrenzung des Netzbetreibers von den Wettbewerbsbereichen erfolgt:

- Seit 2006 nimmt die SWKiel Netz GmbH die Verteilnetzbetreiberfunktion wahr.
- Seit 2006 tritt die SWKiel Netz GmbH als Verteilnetzbetreiber im Geschäftsverkehr, beim Behörden- oder Kundenkontakt sowie auf Messen oder sonstigen Veranstaltungen auf. Entsprechendes gilt auch für Stellenausschreibungen.
- Als Folge der Veröffentlichung der gemeinsamen Auslegungsgrundsätze III hat das Unternehmen einen eigenständigen Außenauftritt. Jede Form von

Schriftstücken, die zur Benutzung im geschäftlichen Verkehr bestimmt sind, ist dadurch eindeutig als solche der SWKiel Netz GmbH erkennbar.

- Die Eigenständigkeit der SWKiel Netz GmbH hinsichtlich E-Mail-Signaturen und Visitenkarten wird deutlich herausgestellt.
- Bei internen Schriftstücken wie Präsentationen oder Hausmitteilungen verwendet die SWKiel Netz GmbH eigene Vorlagen. Die Kommunikation der Geschäftsführung der SWKiel Netz GmbH mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Netzgesellschaft erfolgt in einer vom vertikal integrierten Unternehmen unterscheidbaren und identitätsbildenden Form.
- Dem Netzbetreiber sind eigene Rufnummern zugewiesen, insbesondere wird die klare Zuordnung im Callcenter gewahrt. Die Notfallnummern sind dem Netzbetreiber zugeordnet.
- Der Internetauftritt sowie die E-Mail-Adressen sind ebenfalls verwechslungssicher eingerichtet. Die Homepage wurde 2021 grundlegend neugestaltet.
- Shared Services und Inkasso werden verwechslungssicher teilweise durch Dienstleister ausgeführt.

Zur weiteren Sicherstellung der Ziele der Entflechtung wurden insbesondere nachfolgende Maßnahmen durchgeführt:

- Bei der Entgeltkalkulation wurden bzw. werden die Entflechtungsanforderungen beachtet. Insbesondere werden die aktuellen sowie die historischen Marktinformationen zur Preisbildung durch die SWKiel Netz GmbH allen Marktpartnern zeitgleich durch Veröffentlichung auf der Homepage zur Verfügung gestellt.

- In den Projekten im Zusammenhang mit SAP-Anwendungen werden die Entflechtungsvorgaben bei der Vergabe und Verwaltung von Benutzerberechtigungen besonders beachtet. Entsprechendes gilt für die Weitergabe von Daten aus dem Geographischen Informationssystem, die besonderes Diskriminierungspotential bieten und Systemen mit vergleichbaren Daten. Hinsichtlich der SAP-R3-Anwendungen wurde eine Umstellung notwendig, da diese nur noch bis Ende 2027 inklusive der IDEX Prozesse unterstützt werden. Entsprechende Projekte zur Umstellung auf S/4HANA, sowie von SAP IS-U auf SIV / kVASy (Netzsysteme) wurden im September 2024 und abgeschlossen.
- Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben steht in Wechselwirkung zu aktuellen Entwicklungen der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ist von besonderer Bedeutung bei deren Umsetzung. Die Entwicklungen werden im Unternehmen kontinuierlich verfolgt und insbesondere an die Leitungs-/ Führungsebene kommuniziert. An erster Stelle ist die EU-Gasbinnenmarktrichtlinie zu nennen, die bis August 2026 in nationales Recht umzusetzen ist. Von besonderer Bedeutung für die Wärmewende sind die darin getroffenen Regelungen zu Stilllegungsplänen für Gasnetze angesichts rückläufiger Gasnachfrage sowie zum Betrieb von Wasserstoffnetzen. Im engen Zusammenhang hierzu stehen Verfahren zur Flexibilisierung von Abschreibungsdauern (KANU 2.0) sowie zur Weiterentwicklung der Anreizregulierung (NEST). Große Auswirkungen hat auch die Schaffung regulatorischer Rahmenbedingungen zur Finanzierung des H2-Kernnetzes (WANDA) sowie die Genehmigung des Plans zur Errichtung des Kernnetzes. Zudem gab es auch im Berichtszeitraum und danach relevante Änderungen im Bereich des Messwesens.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde regelmäßig in die wesentlichen Projekte mit Berührungspunkten zur Entflechtung einbezogen. Darüber hinaus fanden im laufenden Betrieb eine Reihe von Prozess- und Entscheidungsberatungen mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten statt. Die Führungskräfte und Mitarbeitenden aus dem Netzbereich sind sich der Diskriminierungsanfälligkeit sehr bewusst. Sie

nutzten aktiv die Beratungsangebote und setzten sich ggfs. ergebende Maßgaben um. Dies gilt insbesondere für die diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten Geographisches Informationssystem, Netzvertrieb und Netznutzung. Die Themen Digitalisierung und Dekarbonisierung erhalten in diesem Zusammenhang wachsende Bedeutung, wobei ersteres aktuell vor allem den (zu vermeidenden) Netzausbau im Strom und letzteres vor allem die sogenannte Wärmewende betrifft.

III. Schulungskonzept

Schwerpunkte des Schulungskonzepts

Die Stadtwerke Kiel AG bzw. die SWKiel Netz GmbH hat für ihre Mitarbeiter ein Schulungskonzept entwickelt. Der Basis-Schulungszyklus ist bereits abgeschlossen.

Im Berichtszeitraum wurde eine große Zahl an Mitarbeitern im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms mittels Online-Schulung unterwiesen. Auch im Jahr 2024 finden Schulungen statt, deren Durchführung durch die Mitarbeiter jedes Jahr von den Führungskräften kontrolliert wird.

Die Schulungen beinhalten vor allem die Themen:

- Bedeutung der Entflechtung
- Historischer Hintergrund und gesetzgeberische Motivation
- Wettbewerb in der Energiewirtschaft und Gefahren hierfür
- Das Gleichbehandlungsprogramm der Stadtwerke Kiel AG
- Entflechtungsvorgaben des EnWG
- Beispiele aus der Praxis
- Weitere Entwicklung der Entflechtung

Die Fortbildung des Gleichbehandlungsbeauftragten wurde durch seine Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen bzw. Arbeitskreisen gewährleistet.

IV. Überwachungskonzept

Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms verantwortlich. Gleichzeitig sind dem Gleichbehandlungsbeauftragten die erforderlichen Rechte zur Erfüllung der Überwachungspflicht übertragen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist ermächtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen. Er kann Einsicht in diskriminierungsrelevante Prozesse und Unterlagen verlangen. Er ist befugt, Mitarbeiter aus relevanten Bereichen und Unternehmensteilen zu befragen.

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte Maßnahmen initiiert.

- Alle unbundlingrelevanten Geschäftsprozesse wurden in der Vergangenheit entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufgestellt. Zweifel an der entflechtungskonformen Ausgestaltung der Prozesse bestehen nicht. Insbesondere werden die Mitarbeiter im Rahmen von Schulungen für die Bedeutung der Prozesse sensibilisiert.
- Im Berichtszeitraum wurden Prozesse im Zusammenhang mit Kundenbefragungen geprüft. Es ergab sich kein Anlass zu Beanstandungen.

Mit Blick auf die Transformation der Energiewirtschaft werden bis auf Weiteres folgende für die Energiewende bedeutsame Themenbereiche als wiederkehrende Prüfungspunkte in den Gleichbehandlungsbericht aufgenommen:

- Ladesäuleninfrastruktur: Wie in § 7c EnWG vorgesehen, ist der Netzbetreiber weder Eigentümer solcher Ladepunkte noch werden diese von ihm entwickelt, verwaltet oder betrieben.
- PV-Anlagen: Der Netzbetreiber betreibt keine PV-Anlagen, die erzeugte Energie in ein Energieversorgungsnetz einspeisen. Soweit PV-Anlagen im Einsatz sind, wird die erzeugte Energie unmittelbar eigenverbraucht. Sollte dies in Einzelfällen künftig nicht möglich sein, wird der Netzbetreiber hierfür entflechtungskonforme Organisationsformen, wie z.B. die Verpachtung, nutzen.
- Netzdienliche Speicher: Der Netzbetreiber verfügt nicht über netzdienliche Speicheranlagen. Der Einsatz von Speicheranlagen unter Anwendung der Ausnahmeregelung nach § 11b EnWG ist aktuell nicht erforderlich und entsprechend auch nicht geplant.
- Wasserstoff: Im August 2024 trat die EU-Gas-/Wasserstoff-Richtlinie in Kraft. Damit verbunden sind u.a. entflechtungsrechtliche Regelungen, die es den Verteilnetzbetreibern erlauben, zukünftig auch Wasserstoffnetze im eigenen Unternehmen betreiben zu können. Mit der für das 1. Halbjahr 2026 erwarteten Umsetzung der Richtlinie ins nationale Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beabsichtigt der Verteilnetzbetreiber, diese Rolle wahrzunehmen und bereitet sich entsprechend darauf vor. Ein weiterer wesentlicher Baustein im bundesweit beschleunigten H₂-Markthochlauf stellt das von der Bundesnetzagentur genehmigte H₂-Kernnetz im Oktober 2024 dar. Das Küstenkraftwerk in Kiel könnte über eine Umwidmung einer vorgelagerten regionalen Verbindungsleitung Zugang an das H₂-Kernnetz erhalten. Die SWKiel Netz GmbH verfügt aktuell nicht über Leitungen zum Transport oder zur Verteilung von ausschließlich Wasserstoff und ist auch nicht am H₂-Kernnetz beteiligt. Es ist sichergestellt, dass die Entflechtungsvorgaben auch in diesem frühen Stadium beachtet werden und es entspricht dem Verständnis des vertikal integrierten Unternehmens, dass mögliche eigene Wasserstoffnetze den Regelungen der §§ 28j ff. EnWG, insbesondere des § 28m EnWG, unterliegen. Der Netzbetreiber hält kein Eigentum an

Anlagen zur Wasserstofferzeugung, zur Wasserstoffspeicherung oder zum Wasserstoffvertrieb und solche Anlagen werden auch weder errichtet noch betrieben. Die mögliche zukünftige Verteilung von Wasserstoff über Leitungen folgt weitgehend den Gas-Prozessen, so dass sämtliche die perspektivische Nutzung von Netzen im Zusammenhang mit Wasserstoff betreffende Fragestellungen vom Netzbetreiber bearbeitet werden. Aktuell sind diesbezüglich keine organisatorischen Änderungen vorgesehen.

- **Kommunale Wärmeplanung:** Die Kommunale Wärmeplanung richtet sich in Kiel nach § 7 Absatz 4 Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein. Die Stadt Kiel hat mit dem Beschluss der Ratsversammlung zur Kommunalen Wärmeplanung vom 12.12.2024 den Umstieg auf erneuerbare Energiequellen für die Stadt Kiel konkretisiert. Hiernach sind Fernwärme und Wärmepumpen als künftige Gebäudeheizungen vorgesehen. Eine gebietsweise Unterteilung der zukünftigen Wärmeversorgung in zentral (Fernwärme) und dezentral (Wärmepumpe) ist erfolgt. Die konkreten Auswirkungen auf die Gasverteilungsnetze stehen noch nicht abschließend fest. Eine wichtige Rolle spielt die EU-Gasbinnenmarkt-Richtlinie, die bis August 2026 in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Daraus abgeleitete Transformationspläne werden Szenarien für die Stilllegung von Gasnetzen und Umwidmung in Wasserstoffnetze enthalten.
- **Messwesen:** Beim Messwesen ist das im Berichtsjahr und zum Jahreswechsel erneut geänderte Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) immer noch von großer Relevanz. Die SWKiel Netz GmbH hat zum 30.06.2017 die ihr vom MsbG zugewiesene Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber übernommen. Die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung wird durch buchhalterische Entflechtung sichergestellt. Der Dienstleister der Netzgesellschaft, Soluvia Energy Services GmbH, ist auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

Die Einhaltung der Entflechtungsvorgaben spiegelt sich in den Unternehmensprozessen wider. Zunehmende Bedeutung haben die Digitalisierung von Geschäftsprozessen und datenbasierte Geschäftsmodelle sowie das Thema Wärmewende.

Informationsmöglichkeiten des Gleichbehandlungsbeauftragten im Hinblick auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm verpflichtet worden, den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte verfolgt eingehende Beschwerden oder Hinweise auf mutmaßliche Verstöße. Stellt er einen Verstoß fest, teilt er diesen unverzüglich dem disziplinarischen Leiter der verantwortlichen Einheit mit. Bei schweren Verstößen wird die Unternehmensleitung informiert. Dies war im Berichtszeitraum nicht erforderlich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte schlägt in Abstimmung mit den Leitern der betroffenen Einheiten die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des etwaigen Verstoßes vor. Vom Gleichbehandlungsbeauftragten wird die Realisierung von Änderungsmaßnahmen nachgehalten.

Mannheim, den 28.03.2025

Der Gleichbehandlungsbeauftragte

gez. Mathias Häfner